

# D I E N S T B L A T T

## D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. Oktober 2022	Nr. 75
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

<p>Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie zur Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge Vom 28. April 2022.....</p>	784
<p>Studienordnung für den Master-Studiengang Biologie Human- und Molekularbiologie Vom 28. April 2022.....</p>	787

# **Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie zur Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge**

**Vom 28. April 2022**

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät und das Zentrum für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes haben auf Grund des § 64 Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637) und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 4. November 2021 (Dienstbl. S.272), folgende Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

## **§ 1**

### **Zulassung zur Abschluss-Arbeit**

(1) Die Zulassung zur Abschluss-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation im betreffenden Studiengang
2. den Abschluss aller Module bis auf maximal eines Advanced-Moduls und der Master-Arbeit selbst (Master-Arbeit).

(2) Die Zulassung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

## **§ 2**

### **Zugang zum Master-Studium Human- und Molekularbiologie**

(1) Der Zugang zum konsekutiven Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie setzt einen Bachelor-Abschluss (B.Sc.) oder äquivalenten Hochschulabschluss in Biologie voraus. Andere Bachelor-Abschlüsse bzw. andere Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin anerkannt, soweit kein wesentlicher Unterschied zu einem Bachelor in Biologie besteht. Bachelor-Abschlüsse deutscher Universitäten oder gleich gestellter Hochschulen in Biochemie, Biomedizin, Biowissenschaften, Humanbiologie, Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Medizinische Biologie werden ohne Prüfung anerkannt.

(2) Die besondere Eignung zum Master-Studium wird festgestellt durch einen Bachelor-Abschluss mit der Gesamtnote 2,5 und besser. Durch einen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelor-Studiums von mindestens 1 Semester Länge kann die Bachelor-Note verbessert werden. Für das erste erfolgreich absolvierte Auslandssemester wird eine Notenverbesserung um 0,2 Punkte gewährt, ein weiteres erfolgreich absolviertes Auslandssemester verbessert die Note um weitere 0,1 Punkte. Die maximale Verbesserung liegt bei 0,3 Punkten, es können also nur maximal 2 Auslandssemester geltend gemacht werden.

(3) Das Auswahlverfahren richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss vorgelegten Abschlussnote. Eine Verbesserung oder Verschlechterung durch ein Nachreichen der endgültigen Bachelornote ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

(4) Studienbewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Dies kann erfolgen durch ein abgeschlossenes grundständiges Studium in deutscher Sprache, eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-2 oder DSH-3), eine Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS), TestDaF mit Niveaustufe 4 oder 5 in allen Teilprüfungen, Goethe-Zertifikat C1 oder Deutsches Sprachdiplom Stufe II der Kultusministerkonferenz. Ein Nachweis ist bis spätestens zum Beginn des Semesters, zu dem sich beworben wurde, einzureichen.

### **§ 3**

#### **Fast-Track-Promotion im Master Human- und Molekularbiologie**

(1) Auf Antrag kann die Zulassung zum Master-Studium dem/der Studierenden den Zugang zu einem Fast-Track-Promotionsstudiengang ermöglichen.

(2) Der Zugang zur Fast-Track-Promotion wird über das fachspezifische Eignungsverfahren nach § 3 Absatz 3 der Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 14. April 2021 (Dienstbl. Nr. 58, S. 542) und deren Aktualisierungen bzw. nach § 5 Absatz 2 der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 21. November 2018 (Dienstbl. Nr. 101, S. 1195) und deren Aktualisierungen geregelt. Zugang haben Bewerber, die im arithmetischen Mittel aus

1. der Abschlussnote des grundständigen Studiengangs,
2. dem Mittel der Noten von drei Advanced-Modulen und
3. der Note der Fast-Track-Prüfung

einen Wert von 1,50 und besser erreicht haben. Darüber hinaus muss der Antrag durch einen Prüfer/eine Prüferin des ZHMB nach § 7 Absatz 1 der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät geprüft und befürwortet werden. Eine Befürwortung verpflichtet den Prüfer/die Prüferin, die Funktion als Betreuer/Betreuerin der Doktorarbeit wahr zu nehmen. Die weiteren Regelungen der Promotionsordnung bleiben davon unberührt.

(3) Dem Antrag ist ein nach den Vorgaben des Modulhandbuchs von dem/der antragstellenden Studierenden angefertigtes schriftliches Projektkonzept beizufügen, das das im Rahmen der Promotionsphase zu bearbeitende Forschungsprojekt beschreibt. Darüber hinaus stellt der/die antragstellende Studierende dieses Konzept im Rahmen einer Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit dem Fast-Track-Prüfungsausschuss in einem maximal 20-minütigen Vortrag vor. Diesem Ausschuss gehören an:

1. ein/e Vertreter/in der Zentrumsleitung (geschäftsf. Leiter/in oder Studiendekan/in) als Vorsitzende/r
2. der/die nach Absatz 2 befürwortende Prüfer/Prüferin des ZHMB,
3. der/die wissenschaftliche Begleiter/in der Dissertation,
4. der/die Studienkoordinator/in des Master-Studiengangs (ggf. vertreten durch eine/n wissenschaftlichen Mitarbeiter/in des ZHMB)

Die Vertretung von mehreren der obigen Positionen in Personalunion ist ausgeschlossen.

(4) Die Fast-Track-Prüfung erstreckt sich auf die Grundlagen des vorgelegten Forschungskonzepts sowie auf Fragen, die sachlich oder methodisch mit dem Fachgebiet des Forschungskonzepts zusammenhängen.

(5) Die Fast-Track-Prüfung (inklusive des mündlichen Vortrags) sollte nicht länger als 60 Minuten dauern.

(6) Im Einvernehmen mit dem/der antragstellenden Studierenden und den Mitgliedern des Fast-Track-Prüfungsausschusses sind für den Vortrag und die Fragen der Prüfung die deutsche und die englische Sprache zulässig.

(7) Über den Gang der Fast-Track-Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Fast-Track-Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(8) Versäumt der/die antragstellende Studierende ohne triftigen Grund den Termin der Fast-Track-Prüfung, so gilt der Antrag als erfolglos abgeschlossen. Der Fast-Track-Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung des Versäumnisgrundes.

(9) Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewertet der Fast-Track-Prüfungsausschuss die mündliche Prüfung und berechnet bei bestandener Prüfung deren Gesamtnote. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Grundlagen der Entscheidung sind schriftlich aufzuzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem/der antragstellenden Studierenden unmittelbar mitgeteilt. Eine Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

(10) Kandidaten/Kandidatinnen, die zur Fast-Track-Promotionsphase zugelassen wurden, kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss ein Master-Grad und eine Master-Urkunde nach § 23 verliehen werden, wenn sie eine ausreichende wissenschaftliche Qualifikation durch eine schriftliche Master-Arbeit nachweisen. Alternativ kann eine Veröffentlichung als Erstautor in einem Peer-Review-Journal als Masterarbeit anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet letztlich der Prüfungsausschuss.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 27. September 2022



Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)